



Bortoluzzi Flavio

Auswirkung der Zuwanderer auf das kantonale Gesundheitssystem

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 20.02.23

Weitergeleitet SR : *20.02.23

Begehren

Im Jahr 2022 sind ca. 200 000 Personen in die Schweiz eingewandert, insgesamt lebten anfangs 2022 ca. 2,2 Millionen Ausländer in der Schweiz, was ca. 1/4 der Gesamtbevölkerung entspricht. In unserem Kanton beträgt der Ausländeranteil etwas mehr als 23 %.

Die Einwanderung hat Auswirkungen auf fast alle Bereiche unserer Gesellschaft, so auch auf unsere kantonale Gesundheitspolitik und deren Kostenbewältigung.

Aus diesen Gründen stellen sich mir, was die Einwanderung und Gesundheitskosten betrifft, die folgenden Fragen:

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, ohne Schweizer Krankenversicherung, werden jährlich in unserem Kanton behandelt und wie hoch sind die dadurch entstehenden Kosten für das Gesundheitswesen und somit für die Freiburger Steuerzahler?
2. Führt die Zuwanderung zu einer finanziellen Mehrbelastung unseres kantonalen Gesundheitswesens oder wird diese durch die bezahlten Krankenkassengebühren der Zuwanderer vollkommen ausgeglichen?
3. Wie hoch ist der Ausländeranteil in den Notfallstationen in unserem Kanton im Durchschnitt?
4. Wie hoch sind die entstehenden Kosten für Notfallstationsbesuche von Ausländerinnen und Ausländern und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu den Kosten, welche Schweizerinnen und Schweizer in unseren Notfallstationen verursachen?
5. Im Vergleich zu anderen Kantonen, weichen unsere Gesundheitskosten für (ambulante und stationäre) Spitalaufenthalte von Ausländern statistisch stark vom Durchschnitt ab? Falls ja, wie hoch sind diese Abweichungen und wie sind diese zu erklären?
6. Gibt es Behandlungen, welche von bestimmten Ausländergruppen in unserem Kanton öfter in Anspruch genommen werden als von Schweizerinnen und Schweizern?
7. Gibt es Behandlungen, welche von bestimmten Ausländergruppen öfter verweigert werden als von Schweizerinnen und Schweizern?
8. Wie viele Fälle sind in unserem Kanton bekannt, in denen Ausländerinnen und Ausländer eine Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte des anderen Geschlechts verweigerten?

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).